

An die
Mitglieder des VKDA

02. März 2017

050

Rundschreiben 3/2017

Entgelterhöhungen im Erziehungsdienst KAT

Die in unseren letztjährigen Rundschreiben angekündigten Verhandlungen zu Entgelterhöhungen im Erziehungsdienst KAT sind zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Zur Zeit sind die Gremien der Tarifvertragsparteien mit der Beurteilung dieses Ergebnisses beschäftigt. Ende März soll es zum formalen Abschluss kommen. Für diesen Fall werden wir Ihnen – wie üblich – den konkreten Änderungstarifvertragstext mit Erläuterungen zur Verfügung stellen. Vorab dürfen wir Ihnen in den anliegenden Eckpunkten I bis IV den Kern des vorläufigen Verhandlungsabschlusses zur Verfügung stellen.



Kunst
- Geschäftsführer –

**Eckpunkte zu Entgeltsteigerungen im Erziehungsdienst KAT 2017
(vorläufiger Verhandlungsabschluss, unverbindlich)**

I: Vorbemerkung 3 Abteilung 3 KAT

3. Die Arbeitnehmerin, die in die Entgeltgruppe K 4 bis K 11 eingruppiert ist, hat Anspruch auf eine Zulage. Sie beträgt in der Entgeltgruppe K 4 und K 5 50,- Euro und in der Entgeltgruppe K 7 bis K 11 100,- Euro. Weiterhin erhält die Arbeitnehmerin, die als Kindertagesstättenleitung bzw. Heilpädagogin eingruppiert ist, nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 176,- Euro. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.

Inkrafttreten:	01.04.2017	50,- Euro Zulage
	01.07.2017	weitere 50 Euro Zulage K 7 – K 11

II: Aufnahme eines neuen Absatzes 3 a in § 14 KAT

§ 14 Abs. 3 a KAT: "Der Anstellungsträger kann auch unabhängig von Absatz 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage soll befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Inkrafttreten: 01.01.2017

III: Prot. Not. Nr. 3 zur Entgeltordnung

Der Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, wird ein um jeweils eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt. Nach 18 Jahren Erfahrungszeit wird ein um drei Prozent gegenüber der 5. Entgeltstufe erhöhtes Entgelt gewährt.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2020, kündbar.

Im Geltungsbereich dieser Protokollnotiz werden die Nummern ... (Zulage und neue Eingruppierungen I und IV) des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum KAT bereits am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

(Der letzte Satz bedeutet, dass die gestaffelt in Schleswig-Holstein in Kraft tretenden Verbesserungen in Hamburg am 01.01.2017 wirksam werden.)

IV: Zukünftige Eingruppierung und Zulagen der KiTa-Leitungen bzw. Heilpädagoginnen neben der Zulage zu I:

Heilpädagogin:	K 7 + Prot. Not. 1 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
1-gruppige Leitung	K 7 + Prot. Not. 1 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
2-gruppige Leitung	K 8 + Prot. Not. 1 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
4-gruppige Leitung	K 9 + Prot. Not. 1 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
5-gruppige Leitung	K 10 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
7-gruppige Leitung	K 10 + Prot. Not. 1 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
10-gruppige Leitung	K 11 + 176 €Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit

Inkrafttreten: 01.10.2017